

Beschlussauszug an	Fachbereich Finanzen und Controlling
Sitzung	49. Sitzung des Stadtrates -öffentlicher Teil-
Tagesordnungspunkt	11
Vorlagen-Nr.	BV-142/2018

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 21.11.2018

Beschluss-Nr.: I/454-49-18

2. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2018

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2018 sowie den Nachtragshaushaltsplan einschließlich seiner Bestandteile und Anlagen nach § 7 i. V. m. § 1 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO).

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen

Ja-Stimmen :30

Nein-Stimmen :2

Enthaltungen :1

2. Nachtragshaushaltsatzung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Lutherstadt Wittenberg die folgende, vom Stadtrat am 21.11.2018 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
1. Ergebnisplan				
Erträge	76.611.900	0	4.400.000	72.211.900
Aufwendungen	81.489.500	0	0	81.489.500
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	70.257.400	0	4.400.000	65.857.400
Auszahlungen	73.252.900	0	0	73.252.900
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	8.405.400	0	0	8.405.400
Auszahlungen	12.254.100	0	0	12.254.100
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	3.848.700	0	0	3.848.700
Auszahlungen	3.145.000	0	0	3.145.000

§ 2

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Betrag in Höhe von 50.000.000 € um 5.000.000 € erhöht und damit auf 55.000.000 € festgesetzt.

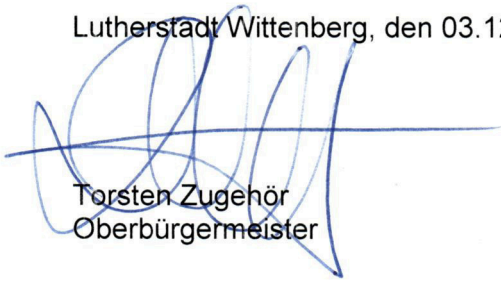
§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen lt. Ziffern 1 - 11 werden nicht geändert.

Lutherstadt Wittenberg, den 03.12.2018



Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

